

§ 24

Vollzug des Strafarrrestes gegen Militärpersonen

(1) Der Strafarrrest gegen Militärpersonen ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Militärpersonen sind im Strafarrrest zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung anzuhalten.

§ 25

Unterbringung der Strafgefangenen

(1) Entsprechend der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts sind unterzubringen :

1. zu Freiheitsstrafe verurteilte Erwachsene in Strafvollzugsanstalten, Strafvollzugscommandos und Strafvollzugsabteilungen;
2. zu Arbeitserziehung Verurteilte in Arbeitserziehungskcommandos und Arbeitserziehungsabteilungen;
3. zu Haftstrafe Verurteilte in Strafhaftabteilungen;
4. zu Freiheitsstrafe verurteilte Jugendliche in Jugendstrafanstalten;
5. zu Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilte in Jugendhäusern;
6. zu Jugendhaft Verurteilte in Jugendhafteinrichtungen;
7. zu Strafarrrest verurteilte Militärpersonen in Militärstrafarrrestabteilungen.

(2) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Verurteilte, die in einer der im Abs. 1 genannten Strafvollzugseinrichtungen untergebracht worden sind.

(3) In den Strafvollzugseinrichtungen sind männliche Strafgefangene von weiblichen getrennt unterzubringen. Im Interesse der Erziehung der Strafgefangenen können weitere Trennungen vorgenommen werden.

K a p i t e l I V

Erziehung im Strafvollzug

§ 26

(1) Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt die Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, den Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie die sinnvolle Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen.

(2) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß zu gestalten. Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen ist dem Ziel der Strafen mit Freiheitsentzug untergeordnet.